



LOTSE
Spezial - Umsatzsteuersenkung

DER INHALT IM ÜBERBLICK

- Die Grundsätze
- Leistungszeitpunkt und Empfänger
- Konsequenzen des falschen Umsatzsteuerausweises
- Rechtlicher Anspruch auf Ausgleichszahlungen
- Die 16 häufigsten Fragen und Antworten - FAQ
- EXTRA: Die 5 x 5 Checkliste

Bleiben Sie gesund
Ihre Bärbel Metzger mit Team

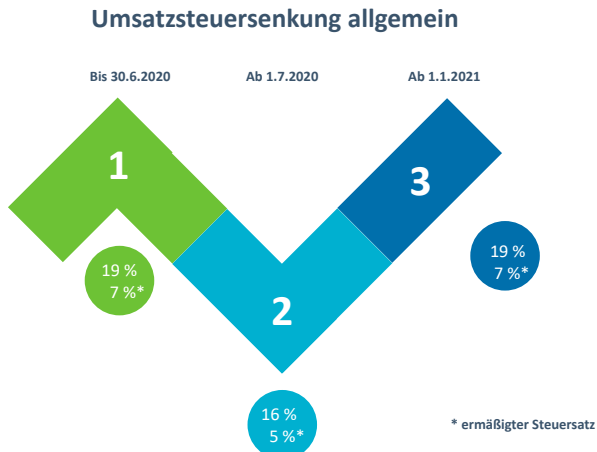


Umsatzsteuersenkung – unsere konkreten Handlungsempfehlungen für Sie

Die Regierungskoalition hat im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets den Umsatzsteuersatz vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. Das erfordert Handlungsbedarf in unterschiedlichen Bereichen.

1. Die Grundsätze

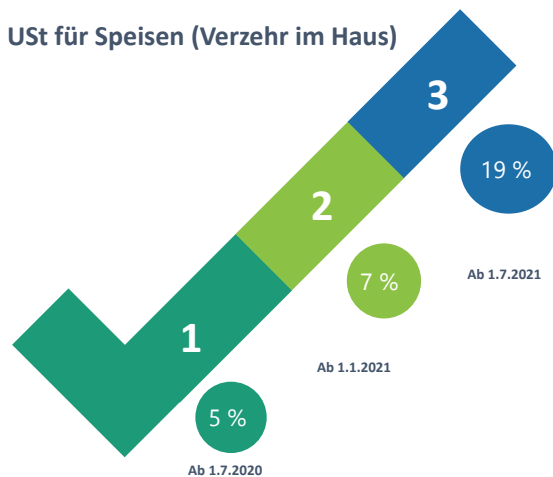
1.1 Die Änderungen der Steuersätze



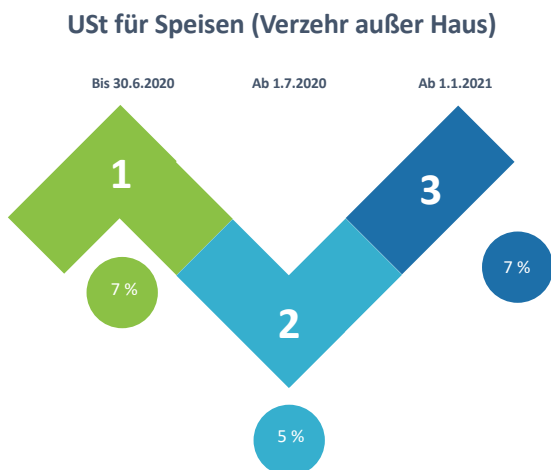
Besonderheit für die Gastronomie:

Die oben stehende Anwendung der Steuersätze gilt in der Gastronomie nur für Getränke.

Für **Speisen im Haus** wurde der Steuersatz schon beim letzten Maßnahmenpaket der Regierung vom 1.7.2020 bis 30.06.2021 von 19 % auf 7 % gesenkt.



Für die **Speisen außer Haus** gelten folgende Sätze:



1.2. Der Leistungszeitpunkt und der Leistungsempfänger sind entscheidend

Damit Sie Ihre Rechnungen mit dem richtigen Umsatzsteuersatz schreiben, gilt es immer die folgende Frage zu beantworten: Wann haben Sie die Leistung nach Umsatzsteuerrecht erbracht?

Bei der aktuellen Steuersenkung spielt auch der Leistungsempfänger eine wichtige Rolle.

2. Leistungszeitpunkt und Empfänger

2.1 Der Leistungszeitpunkt – der entscheidende Punkt

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann die Leistung ausgeführt worden ist**. Und da steckt der Teufel im Detail. Hier ist grundsätzlich erst einmal zwischen zwei Leistungsarten zu unterscheiden:

Lieferungen betreffen „Gegenstände“ – also im weitesten Sinne Dinge, die Sie anfassen können.

Beispiele: Auto, Schreibtisch, Maschine, Fahrzeuge

Eine Lieferung gilt dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung bereits mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

Fallbeispiel: Sie liefern eine Fräsmaschine. Diese übergeben Sie am 26.06.2020 an den Spediteur. Am 02.07.2020 wird die Maschine bei Ihrem Kunden „geliefert“. Der Umsatzsteuersatz auf der Rechnung muss 19 % betragen, da die Lieferung nach dem Umsatzsteuergesetz schon mit Übergabe an den Spediteur als ausgeführt gilt.

Wichtig: Weisen Sie in Ihrer Rechnung nur 16 % aus, kommt es später zu Nachforderungen des Finanzamtes. Sie können dann Ihrem Kunden meist diesen Betrag nachträglich nicht mehr in Rechnung stellen, die Mehrkosten verbleiben also bei Ihnen.

Für Juli 2020 gibt es für Geschäfte zwischen Unternehmern eine Übergangsregelung (siehe Punkt 3.)

Sonstige Leistungen: Hier geht es im Wesentlichen um Dienstleistungen.

Beispiele: Reparaturen, Beratungsleistungen, Leasing, Pacht
Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnitts ausgeführt. Typisches Beispiel ist hier das Leasing oder die Miete mit meist monatlichen Leistungsabschnitten.

Ihr To Do

Prüfen Sie jetzt bei allen eingehenden Rechnungen besonders sorgfältig:

- Ist der richtige Leistungszeitpunkt in der Rechnung angegeben?
- Passt der angegebene Steuersatz zum Leistungszeitpunkt?

Unsere Empfehlung

Sollten Sie Zweifel an der Korrektheit des Umsatzsteuerausweises haben, bezahlen Sie die Rechnung nicht und klären Sie den Sachverhalt zuerst mit dem Rechnungsersteller.

2.2. Leistungsempfänger – jetzt besonders wichtig

Von entscheidender Bedeutung ist es, wer die Lieferung oder die sonstige Leistung bezieht. Ist der Leistungsempfänger **ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer (B2B)** oder ist der **Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** (z. B. Kleinunternehmer oder Arzt) **bzw. eine Privatperson (B2C)?**

- Bei Lieferungen und Leistungen im **B2B-Bereich** achten Sie aus den oben genannten Gründen auf den korrekten Steuersatz. Beim Empfänger bleibt die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten, da sie vom Finanzamt erstattet wird.
- Bei Kunden im **B2C-Bereich** stellt die von Ihnen ausgewiesene Umsatzsteuer selbst zu tragende Kosten dar.

Gestaltungstipp: Wenn möglich, sollten Sie Lieferungen und Leistungen für Privatkunden bis nach dem 30. Juni aufschieben, damit Ihr Kunde vom niedrigeren Umsatzsteuersatz profitiert. Am Ende des Jahres gilt es dann die Lieferungen und Leistungen entsprechend vorzuziehen. Beachten Sie bitte, dass diese Maßnahmen nicht allein durch ein entsprechendes Rechnungsdatum erreicht werden können. Einen Missbrauch der Umsatzsteuersenkung an dieser Stelle wird das Finanzamt prüfen und im Zweifel auch strafrechtlich ahnden.

Dieser Tipp lohnt sich natürlich eher bei größeren Anschaffungen (neues Auto, neues Dach, neue Heizung, E-Bike, ...).

Praxistipp: Gegenüber Leistungsempfängern aus dem B2C-Bereich besteht für Sie keine Pflicht zum Ausweis des Steuersatzes und des Steuerbetrages. Im Zweifel schreiben Sie die Rechnung also „brutto“ ohne Ausweis der USt. Stellt sich später heraus, dass die USt zu niedrig war, wird sie aus dem Bruttobetrag berechnet, den der Kunde ja voll bezahlt hat. Es entstehen so wenigstens nicht zusätzliche Kosten für Sie, die Sie dem Kunden kaum weiter berechnen können.

3. Konsequenzen des falschen Umsatzsteuerausweises

Grundsatz für Sie als Rechnungsersteller:

Sie schulden dem Finanzamt immer die ausgewiesene USt - mindestens aber den gesetzlich korrekten Betrag.

Grundsatz für Sie als Rechnungsempfänger:

Das Finanzamt schuldet Ihnen ausgewiesene Vorsteuer – maximal aber in Höhe der gesetzlich korrekten Steuer.

Beispiel: Ist in einer Rechnung an einen anderen Unternehmer nach dem 01. Juli fälschlich eine USt i. H. v. 19 % ausgewiesen, muss der Rechnungsaussteller die 19 % an das Finanzamt abführen - der Rechnungsempfänger kann aber nur 16 % gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Die 3 % Differenz bleiben beim Fiskus.

Ist in der Rechnung ein zu niedriger USt-Betrag ausgewiesen schuldet der Rechnungsersteller trotzdem den korrekten, höheren Betrag - der Rechnungsempfänger kann aber nur den niedrigeren Betrag geltend machen. Wieder „verdient“ das Finanzamt die Differenz.

Vereinfachungsregel für Juli 2020: Im neuesten Entwurf eines Schreiben vom Bundesfinanzministerium findet sich eine Übergangsregel für den Juli 2020. Danach darf ein Unternehmer eine falsch ausgewiesene Umsatzsteuer – also 19 statt 16 % oder 7 statt 5 % - trotzdem als Vorsteuer geltend machen. Auf der anderen Seite muss der Rechnungsaussteller natürlich die zu hohe Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen - bei ihm ein durchlaufender Posten.

Wichtig: Diese Regel gilt nur bei Geschäften zwischen Unternehmern – nicht für Privatpersonen.

4. Rechtlicher Anspruch auf Ausgleichszahlungen

Für Verträge die mindestens vier Monate vor einer USt-Änderung geschlossen wurden, haben die Vertragspartner folgende Ansprüche:

- Bei einer Erhöhung kann der leistende Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger den Ausgleich verlangen
- Bei einer Senkung kann der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer den Ausgleich verlangen.

Diese rechtliche Möglichkeit ist aber sicher nur die letzte Maßnahme, die Sie ergreifen sollten. Sie ist nicht nur mit Aufwand verbunden, sondern führt auch insbesondere bei Dauerverträgen nicht zur Verbesserung des Geschäftsklimas.

Tipp: In einigen Verträgen und AGB werden diese Ausgleichszahlungen ausgeschlossen. Dies ist rechtlich möglich. Verhandeln Sie hier rechtzeitig und achten Sie insbesondere bei neuen Verträgen auf eine solche Klausel.





5. FAQ – die Antworten auf Ihre häufigsten Fragen

Die folgende Zusammenstellung ergibt sich aus unserer grundsätzlichen Erfahrung mit früheren USt-Änderungen und vor dem Hintergrund unserer Informationen aus Ihren Buchhaltungen. Bei darüber hinaus gehenden Fragen unterstützen wir Sie gern. Nicht alle Punkte betreffen alle Unternehmer, deshalb hier vorab der Überblick und ab der nächsten Seite dann die Detailinformationen.

- 01. ARTEN VON LEISTUNGEN** – entscheidend für den Leistungszeitpunkt und damit für die korrekte Umsatzsteuer
- 02. ANZAHLUNGEN UND TEILLEISTUNGEN** – für alle Handwerker, Bauleister und Händler
- 03. BONI** – meist für ein ganzes Jahr, so funktioniert die Aufteilung
- 04. DAUERVERTRÄGE** – Miete, Pacht, Strom und Co., Telekommunikation, Softwareabonnements und vieles mehr
- 05. EINFUHRUMSATZSTEUER** – Wenn die Ware aus dem Nicht-EU-Ausland kommt
- 06. ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME** – Umstellung ist Pflicht
- 07. FAKTURIERUNGSPROGRAMME/ RECHNUNGSSCHREIBUNG** – der richtige Ausweis der Umsatzsteuer: bares Geld
- 08. FAHRSCHULEN** – der Unterschied zwischen Fahrstunden und Grundgebühr
- 09. GASTRONOMIE UND HOTELS** – was passiert in der Nacht der Umstellung
- 10. GUTSCHEINE** – auf den Zweck kommt es an
- 11. HANDELSVERTRETER** – der Zeitpunkt hängt vom Auftraggeber ab
- 12. INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB** – Regel und Ausnahme
- 13. PFAND** – so wird es leichter
- 14. PHOTOVOLTAIKANLAGE** – wer misst, gewinnt
- 15. RECHNUNGSEINGANG** – Schutz vor verlorener Vorsteuer
- 16. UMTAUSCH** – aus alt wird neu, auch beim Steuersatz

FAQ Umsatzsteuersenkung 1.7.2020

01. Arten von Leistungen – entscheidend für den Leistungszeitpunkt und damit für die korrekte Umsatzsteuer

Wichtig für den Leistungszeitpunkt– und damit der Bestimmung des korrekten USt-Satzes – ist die Art der Leistung, um die es sich handelt:

Sachverhalt	Entstehungszeitpunkt	Beispiel
Lieferung	Kunde hat die Verfügungsmacht	Kauf Maschine
	Ausnahme: Versendung	
Werklieferung	Kunde hat die Verfügungsmacht	Bau eines Gebäudes
Sonstige Leistung	Vollendung der Leistung	Autoreparatur, Notar
Werkleistung	Vollendung der Dienstleistung	Heizungswartung, Maschinenreparatur
Inneregemeinschaftlicher Erwerb	Import aus der EU	Bus-Kauf aus den Niederlanden
Sonst. Leistungen im Reverse Charge Verfahren	Tag der Vollendung der Leistung	Siehe eigener Punkt Reverse Charge
Einfuhrumsatzsteuer (EUST)	Zeitpunkt der Einfuhr	Siehe eigener Punkt EUST

02. Anzahlungen – Teilleistungen: Handwerker, Bauleister und Händler aufgepasst

Insbesondere in der Bauwirtschaft und im Handwerk dauern Leistungen oft länger. Dort wird oft mit Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Teilleistungen gearbeitet. Auch im Handel werden bei größeren Anschaffungen wie Möbel, Küche, größere Haushaltsgeräte oft Anzahlungen vereinbart.

Sie erhalten für Ihre Leistungen Anzahlungen bzw. haben für laufende Aufträge schon Anzahlungen erhalten? Dann erfordert die Rechnungserstellung besondere Aufmerksamkeit.

Anzahlungen

Der **Grundsatz**: Entscheidend für den Steuersatz für die gesamte Lieferung oder sonstige Leistung bleibt immer der **Zeitpunkt der Leistungserbringung**.

Egal also welche Anzahlungen mit welchem Steuersatz berechnet wurden – entscheidend bleibt das Datum der endgültigen Fertigstellung bzw. der Lieferung (**Ausnahme**: Versendung durch Spediteur: hier gilt die Übergabe an den Versender bereits als Leistungszeitpunkt.)

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen **Varianten bei der Abrechnung von Anzahlungen**:

Leistungserbringung	Anzahlung	Steuerliche Behandlung	Bemerkung
Leistung erbracht bis 30.6.2020	Es ist unerheblich, ob Anzahlungen geleistet wurden.	Die Leistung unterliegt den alten Steuersätzen.	
Leistung erbracht vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt den neuen Steuersätzen.	
Leistung erbracht vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen.	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit den alten Steuersätzen besteuert worden; bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % oder 2 % zu entlasten (siehe Beispiel) .	Der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz.
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt dann wieder 19 % bzw. 7 %.	
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise nach dem 1.7. und 31.12.2020 geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden; bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern (siehe Beispiel) .	Der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch bereits bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %.

Beispiel1:
Erste Anzahlung vor dem 1. 07. 2020, Schlussrechnung 2020

Auftragsvolumen 40.000 netto	Zahlungen netto	Fertigstellung 2020
1. Anzahlung netto	10.000,00	25.06.2020
2. Anzahlung netto	25.000,00	05.08.2020
Schlussrechnung netto	5.000,00	05.09.2020
Schlussrechnung Betrag netto gesamt		40.000,00
USt-Satz bei Fertigstellung	16%	6.400,00
Summe		46.400,00
abzgl. 1. Anzahlung netto zzgl. 19 USt	10.000,00 1.900,00	11.900,00
abzgl. 2. Anzahlung netto zzgl. 16% USt	25.000,00 4.000,00	29.000,00
noch zu zahlen		5.500,00
Darin enthaltene USt		500,00

Beispiel2:
Erste Anzahlung vor dem 31. 12. 2020, Schlussrechnung 2021

Auftragsvolumen 40.000 netto	Zahlungen netto	Fertigstellung 2021
1. Anzahlung netto	10.000,00	18.12.2020
2. Anzahlung netto	25.000,00	15.01.2021
Schlussrechnung netto	5.000,00	23.02.2021
Schlussrechnung Betrag netto gesamt		40.000,00
USt-Satz bei Fertigstellung	19%	7.600,00
Summe		47.600,00
abzgl. 1. Anzahlung netto zzgl. 16% USt	10.000,00 1.600,00	11.600,00
abzgl. 2. Anzahlung netto zzgl. 19 USt	25.000,00 4.750,00	29.750,00
noch zu zahlen		6.250,00
darin enthaltene USt		1.250,00

Die Entlastung bzw. die Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Besteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung), erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

Praxistipp: Sie können für Leistungen auch schon vor Eintritt der jeweiligen Steuersatzänderung Rechnungen mit dem Steuersatz ausstellen, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung jeweils zutreffend ist. Sie sollten hier allerdings sicher sein, wann die Leistung tatsächlich „fertig“ wird.

Teilleistungen

Eine Besonderheit stellen **Teilleistungen** dar, die insbesondere in der Bauwirtschaft bzw. im Anlagenbau vorkommen. Da die Teilleistung voll erbracht ist, gilt der hier anzuwendende aktuelle Steuersatz dann endgültig und muss später nicht korrigiert werden.

Diese Regel hat allerdings folgende drei Voraussetzungen:

- Die Teilleistungen sind wirtschaftlich sinnvoll. Eine willkürliche Einteilung ist nicht wirksam. Es gibt einen Katalog von anerkannten Teilleistungen.

Beispiel: Bei einem Hausbau werden einzelne Stockwerke nicht als Teilleistungen anerkannt. Die Aufteilung nach Gewerken hat bessere Chancen.

- Die Teilleistungen müssen vorher im **vertraglich festgelegt** und vereinbart sein.
- Die einzelnen Teilleistungen müssen jeweils abgenommen werden. Die **Abnahme** ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

Für bereits laufende Projekte gibt es daher keinen Gestaltungsspielraum.

Tipp: Für Projekte, die nach dem 1. Juli beginnen und über das Jahresende hinweg geplant sind, lohnt es sich Gestaltungsspielräume zu nutzen. Sprechen Sie uns hier an – wir beraten Sie dabei.

Beispiel: Teilleistungen können in diesem Zusammenhang insbesondere jetzt spannend bei Empfängern aus dem B2C-Bereich (Endverbraucher) werden, zu dem ja zum Beispiel auch Ärzte und die Vermieter privaten Wohnraums gehören. Hier können Sie Ihren Kunden den niedrigeren Umsatzsteuersatz weitergeben.

03. Boni–meist für ein ganzes Jahr, so funktioniert die Aufteilung

Sie erhalten zum Beispiel Boni vom Großhandel? Je nachdem wie gut das System des Großhändlers ist, darf er die zugrundeliegenden Umsätze entsprechend aufteilen. Sollten Sie Bonussysteme für Ihre Kunden anbieten, sprechen Sie uns bitte an.



04. Dauerverträge – Miete, Pacht, Strom und Co., Telekommunikation, Softwareabonnements und vieles mehr

Ihre Miet- und Leasingverträge mit Umsatzsteuer müssen entsprechend geändert werden. Telefon, Gas, Strom etc. unterliegen für 6 Monate ebenfalls den neuen Steuersätzen. Achten Sie darauf, dass Ihre Vertragspartner die Änderungen umsetzen. Sprechen Sie die Vertragspartner gerade bei größeren Beträgen aktiv an. In den meisten Fällen haben Sie mit den Vertragspartnern eine sogenannte „Nettopreisvereinbarung“, so dass sich die Zahlung ab Juli reduziert.

Wenn Sie auf der leistenden Seite stehen (z. B. Vermieter) müssen Sie die Verträge ändern. Am besten durch einen kurzen Zusatz. Auch hier führt ein zu hoher Ausweis für Sie zur entsprechenden Schuld ans Finanzamt, während Ihr Vertragspartner nur die niedrige, gesetzliche Vorsteuer geltend machen kann. Wenn Sie **Vertragspartner aus dem privaten Bereich** als Kunden haben, ist eine Änderung mindestens genauso wichtig, da der Endverbraucher die Steuer endgültig selbst trägt.

Zu solchen Dauerverträgen gehören übrigens auch Strom, Gas und Wasser sowie Telekommunikationsdienstleistungen oder Softwareabonnements.

05. Einfuhrumsatzsteuer – Wenn die Ware aus dem Nicht-EU-Ausland kommt

Auch die Einfuhrumsatzsteuer wird entsprechend gesenkt.

Der so entscheidende Leistungszeitpunkt ist hier der **Zeitpunkt der Einfuhr** – also der Zeitpunkt der Grenzüberschreitung ins EU-Gebiet (nicht erst nach Deutschland!)

Tipp: Schauen Sie sich also die Einfuhrpapiere insbesondere in den ersten 14 Tagen des Juli gut an, bevor Sie die EUSt bezahlen. Sie bekommen auch die EUSt nur in der korrekten Höhe vom Finanzamt zurück.

06. Elektronische Kassensysteme – Umstellung ist Pflicht

Ihre Kasse muss auf die neuen Steuersätze umgestellt werden. Wir hoffen, Sie konnten schon einen Termin bei Ihrem Kassenaufsteller vereinbaren.

Wichtig: Die Kassenumstellung muss dokumentiert und aufbewahrt werden, damit Sie im Falle einer Prüfung seitens des Finanzamtes auf der sicheren Seite sind.

Sollten Sie bis zum 1.7. keinen Termin zur Umstellung bekommen haben, wird Ihre Kasse weiter die alten, dann zu hohen Beträge ausweisen, die Sie dann auch dem Finanzamt schulden. Bisher gibt es dazu keine Übergangsregel seitens des Finanzamtes. Bitte sprechen Sie uns in diesem Fall unbedingt an. Wenn möglich sollten Ihre Kassensbons an Endverbraucher gar keine Umsatzsteuer ausweisen – eine Pflicht besteht dafür nämlich nicht.

07. Fakturierungsprogramme/ Rechnungsschreibung – der richtige Ausweis der Umsatzsteuer: bares Geld

Die Umstellung Ihrer Rechnungsprogramme muss bis zum 1. Juli durchgeführt sein. Bei manchen Cloudprogrammen passiert das „automatisch“. Die neuen Sätze können dann ausgewählt werden. Wenn Sie eigene Artikel abgespeichert haben, sollten Sie aber auf jeden Fall prüfen, wie Ihre Software umstellt. Es kann ja durchaus auch nach dem 1. Juli noch Dienstleistungen geben, deren Leistungszeitpunkt vor dem 1. Juli liegt. Bei vielen Programmen sind Sie aber auch hier auf Updates des Herstellers angewiesen.

Werden in den Rechnungen für Lieferungen nach dem 1. Juli weiterhin 19 % bzw. 7 % ausgewiesen, muss der höhere Betrag an das Finanzamt gezahlt werden!

Vereinfachungsregel für Juli 2020: Im neuesten Entwurf eines Scheibens vom Bundesfinanzministerium findet sich eine Übergangsregel für den Juli 2020. Danach darf ein Unternehmer eine falsch ausgewiesene Umsatzsteuer – also 19 statt 16 % oder 7 statt 5 % - trotzdem als Vorsteuer geltend machen. Auf der anderen Seite muss der Rechnungsaussteller natürlich die zu hohe Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen - bei ihm ein durchlaufender Posten.

Wichtig: Diese Regel gilt nur bei Geschäften zwischen Unternehmern – nicht für Privatpersonen.

Denken Sie auch daran, Ihre Mitarbeiter in der Fakturierung entsprechend zu schulen.

Tipp: Ändern Sie im Zweifelsfall auch Ihr Freigabeverfahren und bauen Sie einen zusätzlichen Prüfvorgang ein.

08. Fahrschulen – der Unterschied zwischen Fahrstunden und Grundgebühr

Die einzelnen **Fahrstunden** gelten als sog. Teilleistungen. Sie sind mit dem zum Zeitpunkt der Fahrstunde geltenden Steuersatz abzurechnen.

Die Grundgebühr kann nicht aufgeteilt werden – für sie gilt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Tipp: Dies wird insbesondere zum Jahreswechsel unter Umständen interessant für Ihre Kunden. Bei Abschluss des Vertrages noch im alten Jahr spart Ihr Kunde die 3 % Umsatzsteuer.



09. Gastronomie und Hotels – was passiert in der Nacht der Umstellung

Natürlich trifft Sie die Umstellung Ihrer Kassensysteme – insbesondere, da sie dreimal in den nächsten 18 Monaten durchgeführt werden muss.

Tipp: Für die „Umstellungsnacht“ vom 30. Juni auf den 1. Juli gibt es eine Vereinfachungsregel: Sie dürfen alle Umsätze bis zum „Ladenschluss“ noch mit den alten Steuersätzen berechnen. Also keine Minuten genaue Umstellung um Mitternacht.

Achtung: Das gilt nicht für Übernachtungen. Sie sind erst mit Abreise des Gastes erbracht und unterliegen dann am 1. Juli dem neuen, niedrigeren Steuersatz.

10. Gutscheine – auf den Zweck kommt es an

Hier wird es besonders unübersichtlich. Grundsätzlich gilt: Wenn Sie Gutscheine ausgeben, müssen Sie zwischen Einzweck – und Mehrzweckgutscheinen unterscheiden.

Der Unterschied: Beim Einzweckgutschein steht der Ort der Leistung und auch der Umsatzsteuersatz fest. Hier gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins. Beim Mehrzweckgutschein ist dies nicht der Fall. Daher gilt der USt-Satz bei Einlösung des Gutscheins.

Beispiel für einen Einzweckgutschein: Sie geben einen Warengutschein aus und haben nur Waren, die dem 19 % bzw. 16 %-USt-Satz unterliegen.

Der Einzweckgutschein wird sofort bei Ausgabe mit dem richtigen Steuersatz berechnet.

Beispiel für einen Mehrzweckgutschein: Als Buchhändler geben Sie einen Gutschein aus, der sowohl für Bücher (7 bzw. 5 %) und auch für Geschenkartikel (19 bzw. 16 %) gilt.

Tipp: Wir empfehlen Ihnen auf Gutscheine in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 so weit möglich zu verzichten. Hilfsweise geben Sie ab sofort nur noch Gutscheine aus, die erst ab dem 1. Juli eingelöst werden können. Sprechen Sie uns bitte für eine weitergehende Beratung direkt an.

Tipp: Stellen Sie sicher, dass Sie ab dem 1.7. keine „alten“ Gutschein-formulare/ - Karten ausgeben.

11. Handelsvertreter– der Zeitpunkt hängt vom Auftraggeber ab

Hier gilt wie sonst auch: Der Leistungszeitpunkt für die Provisionsleistung ist die Ausführung der Lieferung oder Leistung durch Ihren Auftraggeber an seinen Kunden.

12. Innergemeinschaftlicher Erwerb– Regel und Ausnahme

Hier ist die Rechnungserstellung entscheidend für den Leistungszeitpunkt und damit für den anzuwendenden Umsatzsteuersatz.

Ausnahme ist der Erwerb eines neuen Kfz durch eine Privatperson – hier gilt der Tag des Erwerbs – also der Übergabe durch den Händler.

13. Pfand – so wird es leichter

Erstattungen für Retouren/ Pfand unterliegen ab dem 1. Juli nicht automatisch dem abgesenkten Steuersatz. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung.

Tipp: Hier wird es eine Vereinfachungsregel geben: Bis drei Monate nach der Änderung (also bis 30. September 2020) dürfen Sie das Pfand mit dem ursprünglich beim Kauf geltenden USt-Satz erstatten. Dieselbe Regelung erwarten wir dann auch für den „Rückweg“ ab dem 1. Januar 2021

14. Photovoltaikanlage – wer misst, gewinnt

Als Betreiber einer Photovoltaikanlage müssen Sie Ihren Eigenstromverbrauch umsatzsteuerlich versteuern.

Tipp: Zeichnen Sie Ihren Stromverbrauch vom 1.7. – 31.12.2020 auf, dann kann für diesen Verbrauch der geringere Steuersatz in Anspruch genommen werden.

Konkret: Lesen Sie zum 30. Juni 2020 und zum 31.12.2020 jeweils folgende Zählerstände ab (am besten mit Foto als Beleg):

- Gesamterzeugungszähler
- Eigenverbrauchszähler
- Wechselrichter

15. Rechnungseingang – Schutz vor verlorener Vorsteuer

Bevor Sie eingehende Rechnungen zahlen, sollten Sie zumindest bei für Sie wesentlichen Beträgen einen zusätzlichen Prüfschritt einbauen, bei dem ein geschultes Auge die Korrektheit der Vorsteuer prüft.

Tipp: Unter Umständen kann sich die Aussetzung von SEPA>Lastschriften für Lieferanten lohnen.

16. Umtausch – aus alt wird neu, auch beim Steuersatz

Mit einem Umtausch wird der erste Kauf komplett rückabgewickelt. Der Ersatzkauf begründet eine neue Lieferung.

Tipp: Schreiben Sie eine Gutschrift über den kompletten alten Betrag mit dem alten Steuersatz und eine neue Rechnung für den neuen Umsatz mit dem neuen Steuersatz. Sollte der Umtausch über Ihr elektronisches Kassensystem laufen, sollten Sie Ihren Kassenaufsteller bei der Umstellung darauf ansprechen – Ihre Kunden (und Ihre Mitarbeiter) könnten Verständnisfragen zum Bon stellen.

Fazit und Ausblick

Angesichts der zum Teil komplizierten und sehr speziellen Regelungen und der Tatsache, dass sie nur für 6 Monate gelten, stellt sich natürlich die Frage, ob und wie viel Aufwand tatsächlich gerechtfertigt ist.

Unsere Empfehlung: Wägen Sie bei den eingehenden Rechnungen ab, welchen Änderungsaufwand Sie für welches Risiko betreiben wollen. Wenn es um Mini-Beträge geht, ist die Zeit für längere Änderungsprozesse manchmal schlichtweg nicht angemessen. Besprechen Sie die Grundsätze und die „Nicht-Aufriffsgrenzen“ auch mit Ihren Mitarbeitern – sowohl in der Verwaltung, als auch wenn es Mitarbeiter gibt, die selbst bei Lieferanten einkaufen (z. B. die Materialbesorgung im Handwerk).

Wenn Sie selbst Rechnungen schreiben, empfehlen wir Ihnen es Ihren Kunden möglichst einfach zu machen, indem Sie zum einen auf eine korrekte Rechnungserteilung achten und zum anderen im Vorhinein auf die Änderungen hinweisen.

Sie müssen für sich entscheiden, ob Sie die USt-Senkung in vollem Umfang an Ihre Kunden weiter geben. Wir erwarten, dass viele Kunden gerade in der im Moment bei vielen auch finanziell angespannten Situation bei diesem Thema sehr sensibel reagieren werden.

Für Einzelfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Blieben Sie gesund.



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

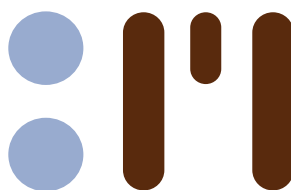
Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1: © ing_19034_00592 / IngImage - Seite 3: © ISS_21819_32322 / IngImage
Seite 4: © ING_19034_00588 - Seite 6: © 02E99048 / IngImage
Seite 7 u. 8: © ISS_28324_00030 / IngImage - Seite 9: © RADU BERCAN / IngImage

Hinweis:

Stand 23.06.2020
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



BÄRBEL METZGER
STEUERBERATUNG

Kupferbergstraße 25
67292 Kirchheimbolanden

Tel.: 06352/75 0 30 50
Fax.: 06352/75 0 30 55
mobil: 0160/57 16 03 0

info@metzger-stb.de
www.metzger-stb.de